

Fragen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anwendungsbereich

1. Würde sich nach den Anforderungen der SUP-Richtlinie Umsetzungsrisiken ergeben, wenn Umweltschutzplanungen (z. B. Lärminderungspläne oder Luftreinhaltepläne) vom Anwendungsbereich des SUPG ausgenommen würden, weil es Ziel dieser Pläne ist, die Umweltsituation zu verbessern?

Antwort: ./.

2. Fallen Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne in den Anwendungsbereich des Artikels 3 Abs. 2 Buchst. a) der SUP-Richtlinie, d.h. sind sie den dort genannten Sachbereichen zuzuordnen und setzen sie einen Rahmen für die Zulassung möglicher UVP-pflichtiger Projekte?

Antwort: ./.

Öffentlichkeitsbeteiligung

3. Stellt die Definition der „Öffentlichkeit“ in § 2 Abs. 6 E-UVPG sicher, dass sich alle Personen und Vereinigungen, die nach Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 der SUP-Richtlinie zu konsultieren sind, am Verfahren beteiligen können?

Antwort: Der vorliegende Gesetzentwurf setzt in Bezug auf Artikel 6 Abs. 4 die Richtlinie nicht vollständig um. In § 2 Abs. 6 E-UVPG wird neben dem Begriff „Öffentlichkeit“, der gemäß Artikel 6 Abs. 1, 2 und 4 Anwendung findet, der Begriff „Betroffene Öffentlichkeit“ eingeführt. Somit könnten die Teile der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, die nach der Richtlinie in Artikel 6 Abs. 4 „ein Interesse daran haben“. Dazu werden u.a. auch relevante Nichtregierungsorganisationen angeführt.

4. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Umfang notwendig?

Antwort: Die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Sinne der Richtlinie in dem vorgesehenen Umfang notwendig und unter Berücksichtigung der Aarhus-Konvention in diesem Umfang möglich bzw. sollte zur vollständigen Anpassung an die RL um die entsprechende Änderung (s.o) ergänzt werden. Dies gilt auch für die §§ 9 und 11 sowie § 14 i Abs. 3, wo ebenfalls von „betroffener“ Öffentlichkeit gesprochen wird.

Entbürokratisierung

5. Schöpft der Gesetzentwurf bei Plänen und Programmen, die einer Planungshierarchie angehören, die in Artikel 4 und 5 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten der Abschichtung und der Vermeidung von Doppelprüfungen aus?

Antwort: Die Möglichkeiten der Abschichtung und Vermeidung von Doppelprüfungen werden durch den vorliegende Gesetzentwurf weitest möglich genutzt.

Nach § 14 d Abs. 2 wird erst auf Länderebene für Pläne und Programme aus den Bereichen Wasserhaushalt, Raumordnung und Forstwirtschaft für die im vorausgegangenen Absatz geregelten Fälle eine Vorprüfung des Einzelfalls oder auch eine Kombination der Verfahren vorgesehen. Durch die Vorgabe des § 14 n kann eine SUP gemeinsam mit anderen Prüfungen verbunden werden. Durch die Festlegung des Untersu-

chungsrahmens in § 14 f Abs. 3 können Mehrfachprüfungen vermieden werden. Bei der Formulierung während des Scopings sind dementsprechende Stufen festzulegen. Im Bereich der Verkehrsplanung können durch entsprechende Verwaltungsvorschriften Doppelprüfungen vermieden werden.

Weiterhin wird in das Raumordnungsverfahren nach § 16 eine Umweltverträglichkeit einschließlich der Standortalternativenprüfungen integriert.

6. Schöpft der Gesetzentwurf die in Artikel 11 Abs. 2 der SUP-Richtlinie eröffneten Möglichkeiten zur Verknüpfung von Umweltprüfverfahren aus?

Antwort: Die Möglichkeiten der Verknüpfung von Umweltprüfverfahren werden weitestgehend durch den Gesetzesvorschlag ausgeschöpft.

7. Wie beurteilen Sie die Kostenauswirkungen des SUPG auf Bund, Länder und Kommunen?

Antwort: Eine verlässliche Abschätzung der Kosten ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, da mit der Einführung der SUP Neuland betreten wird. Eine internationale Studie verschiedener SUP-Verfahren von Kjörven & Lindhjen (2002) ergab eine Kostensteigerung der Planungsverfahren um bis zu 5 Prozent. Nach Kornov (2004) entstanden in Dänemark durch die Einführung der SUP auf kommunaler Ebene keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten stehen in Abhängigkeit der bisherigen Datenlage in diesem Bereich und dem Aufwand für eine Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe auch Antwort 7 CDU/CSU).

8. Können sich durch die Durchführung Strategischer Umweltprüfungen auch kostenentlastende Effekte für die öffentlichen Haushalte ergeben?

Antwort: Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbeeinträchtigungen im Entscheidungsprozess können spätere Prüfungen teilweise vermieden werden. Zudem ermöglicht eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit die Option, aufwendigere Auseinandersetzungen zu späteren Zeitpunkten zu vermeiden. Dies kann sich sowohl positiv auf die Verfahrenskosten als auch auf die Kürzung des Planungszeitraums auswirken. Zudem besteht die Möglichkeit, durch die Durchführung einer SUP bereits frühzeitig Projekte auszuschließen und damit Kosten einzusparen.

9. Wird die vorgesehene Überwachungsregelung (§ 14m E-UVPG) den Anforderungen der SUP-Richtlinie und den Anforderungen der Praxis gerecht?

Antwort: Die Überwachungsregelungen nach Artikel 10 der Richtlinie sind sinngemäß in § 14 m umgesetzt. Der Erfolg der Maßnahmen ist abhängig von der entsprechend vorgesehenen Vorgabe im Umweltbericht. Entsprechende Leitlinien für die verschiedenen Pläne sollten eine zusätzliche Hilfestellung geben.

Sonderregelungen für die Landschafts- und Verkehrswegeplanung

10. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen der SUP bei der Verkehrswegeplanung auf Bundesebene (§ 19b E-UVPG) und der UVP im Linienbestimmungsverfahren (§ 15 E-UVPG)?

Antwort: Das Verhältnis ist vorbildlich für eine mögliche Abschtung und somit als unkritisch zu bezeichnen. Entscheidend ist eine tatsächliche verkehrsträgerübergreifende Prüfung auf Netzebene. Allerdings bedarf es dazu einer Änderung des Aufstellungsverfahrens für den BVWP (s. UBA 2003, Schäfer et al. 2003).

11. Halten Sie bei der Linienbestimmung eine Beschränkung der Prüfung auf Trassenvarianten für ausreichend oder sollten hier auch verkehrsträgerübergreifende Alternativen geprüft werden?

Antwort: Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung auf der Planungsebene der Linienbestimmung würde zu spät einsetzen. Bereits auf übergeordneter Planungsebene ist eine angemessene Netzprüfung unter Einbeziehung aller Verkehrsmittelvarianten (im optimalen Fall auch unter Annahme verkehrspolitischer Maßnahmen) durchzuführen, die dann eine übergreifende Betrachtung auf der Ebene der Linienbestimmung obsolet erscheinen lässt (-> Abschichtung der Prüfinhalte). Wenn allerdings verkehrsträgerübergreifende Alternativen nicht in ausreichendem Maße auf BVWP bzw. Bedarfsplanebene geprüft werden, dann sind Prüfungen von Trassenvarianten nicht ausreichend.

12. Wie beurteilen Sie die Konzeption des § 19a E-UVPG für die Durchführung der SUP in der Landschaftsplanung (Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente)?

Antwort: ./.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Ist der Titel „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ nach der Aufnahme der strategischen Umweltprüfung, noch zutreffend?

Antwort: Durch die Erweiterung des Gesetzes um die Strategische Umweltprüfung deckt der Gesetzestitel nicht mehr alle Bereiche ab, da es sich bei der SUP bewusst um eine Umweltprüfung und nicht um eine Umweltverträglichkeitsprüfung handelt. Im englischen wird als Überbegriff im Allgemeinen von Environmental Assessment gesprochen (Therivel 1996). In der Annäherung an den deutschen Sprachraum kann von Umweltprüfung gesprochen werden. Dieser Begriff findet auch in der Änderung des § 1 b) als übergeordneter Begriff Verwendung.

2. Wurde die Richtlinie 2001/42/EG eins zu eins in deutsches Recht überführt?

Antwort: Die Richtlinie ist in wesentlichen Teilen in das deutsche Recht sinngemäß bzw. in einzelnen Abschnitten wörtlich umgesetzt worden. Eine der inhaltlichen Änderungen mit Auswirkungen auf das Verfahren ist die Ergänzung des Wortes „betroffene“ im Rahmen der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung. Durch die §§ 9, 11 und 14 i werden Vorgaben der Richtlinie eingeschränkt.

3. Ist durch den Gesetzentwurf eine schlanke und bürokratiearme Umsetzung gewährleistet? Wenn nein, welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es noch?

Antwort: Der Gesetzentwurf liefert einen Rahmen für eine effiziente Umsetzung der Richtlinie. Aufgrund der noch ausstehenden Föderalismusreform sind einheitlichere Vorgaben derzeit nicht möglich. Die ausstehenden Regelungen der Länder werden für Unsicherheiten sorgen, die möglichst bald abgestellt werden sollten. Eine möglichst integriertes Vorgehen trägt zu einem schlanken Verfahren bei. Da derzeit in Deutschland kaum Erfahrungen vorliegen, sollten weitere Forschungsvorhaben in diesem Bereich ausgeschrieben werden.

4. Wer ist in erster Linie von den Regelungen des Gesetzentwurfes betroffen?

Antwort: Im Mittelpunkt der Umsetzung dieses Gesetzentwurfes stehen Bundesbehörden und die Bundesauftragsverwaltung. Mittelbar ergibt sich für die Legislative eine verbesserte Entscheidungsgrundlage und für die Öffentlichkeit zusätzliche Informationen und gestärkte Mitwirkungsrechte.

5. Mit welchem zusätzlichen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand ist durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu rechnen?

Antwort: Der Aufwand steht in Abhängigkeit zu den einzelnen zu prüfenden Plänen und Programmen. Mittelfristig kann erwartet werden, dass Verzögerung und Beschleunigung von Entscheidungsverfahren sich aufwiegen, so dass kein zusätzlicher Verwaltungs- und Vollzugsaufwand erwartet werden kann. Für die Regelung des BVWP nach § 19 b steht in erster Linie die Ergänzung des Umweltberichtes um die Netzprüfung und der Prüfung vernünftiger Alternativen sowie der zusätzliche Aufwand der Konsultationen. Diese Elemente werden jedoch zu einer wesentlich besseren Informationsgrundlage beitragen und entsprechen den Notwendigkeiten einer integrierten Verkehrsplanung, so dass ein erheblicher volkswirtschaftlicher Nutzen möglich ist.

6. Welcher zusätzliche Personalbedarf wird durch die Pflicht zur strategischen Umweltprüfung bei den zuständigen Stellen entstehen?

Antwort: Der Personalaufwand ist von außen nicht abschätzbar und liegt in der genauen Betrachtung der einzelnen Stellen. Erfahrungen aus Dänemark zeigen, dass keine zusätzlichen Stellen geschaffen wurden. In England wurde die Environmental Agency zur Beratung personell verstärkt.

7. Welche zusätzlichen Kosten werden durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Strategischen Umweltprüfung entstehen? Wie verteilen sich diese auf Länder und Kommunen?

Antwort: Eine verlässliche Abschätzung der Kosten ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, da mit der Einführung der SUP Neuland betreten wird. Kosten auf Bundesebene werden insbesondere im Bereich der Verkehrswegeplanung (vgl. Antwort 5) und der Raumordnung liegen. Überwiegend betroffen sind die Länder, die in erster Linie für die Mehrzahl der SUP-pflichtigen Pläne und Programme zuständig sind. Erhöhte Kosten ergeben sich insbesondere durch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die Überwachung. Allerdings ist bei einer qualitativen Bewertung auch die Vermeidung von Fehlplanungen und Entlastungseffekte der Haushalte durch frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Durch die frühzeitige Einbindung kritischer Stimmen können Fehlplanungen vermieden werden bzw. frühzeitig die Planung so optimiert werden, dass die Umweltbelastungen reduziert bzw. vermieden werden.

8. Inwieweit stellt die bisherige Rechtslage sicher, dass Umweltbelange bei der Aufstellung von Plänen und Programmen berücksichtigt werden?

Antwort: Das SUPG schließt eine seit langem bekannte Lücke in der Berücksichtigung von Umweltbelangen. Die bisherige Anwendung der UVPG sowie die europäische Richtlinie 85/337/EWG setzte zu einem sehr späten Zeitpunkt des Entscheidungsprozesses ein. Auf der Projektebene konnten einerseits übergreifende Umwelteinwirkungen nicht ausreichend berücksichtigt, andererseits vernünftige Alternativen mit geringeren Umwelteinflüssen nicht mehr entwickelt und geprüft werden.

9. Welche konkreten positiven Umweltauswirkungen sind durch die Regelungen des Gesetzentwurfes zu erwarten?

Antwort: Gemäß der Präambel (4) der Richtlinie mit Bezug auf Artikel 174 des Amsterdamer Vertrages ist die Umweltprüfung „ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten“ haben können. Dabei können alle Pläne und Programme, die einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die dem Anhang 1 und 2 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zu prüfen sind, erhebliche Umweltauswirkungen haben und sind daher grundsätzlich zu prüfen.

Die konkreten Umweltauswirkungen stehen in Abhängigkeit der Berücksichtigung im Entscheidungsprozeß. In § 14 I ist in der Bekanntgabe über die Annahme des Plans oder Programms in einer zusammenfassenden Erklärung die tatsächliche Berücksichtigung des Umweltberichtes nach § 14 g und den Stellungnahmen nach §§ 14 h bis 14 j darzulegen. Durch die verbesserte Informationsgrundlage und die Transparenz wird die tatsächliche Berücksichtigung der Umwelteffekte gestärkt, jedoch ist diese nicht verbindlich.

10. Steht der zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand in angemessenem Verhältnis zu den durch die Strategische Umweltprüfung erzielten positiven Effekten auf die Umwelt?

Antwort: Die Strategische Umweltprüfung leistet einen originären Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung von Umweltschädigungen. Insbesondere durch die Integration des

Vorsorgeprinzips der Umweltpolitik sind Folgewirkungen erstmalig frühzeitig zu vermeiden. Demzufolge erscheinen Zeit- und Kostenaufwand in einem positiven Verhältnis zu den positiven Umwelteffekten.

11. Welche Ergänzungen der Landesplanungsgesetze werden durch den Gesetzentwurf notwendig werden?

Antwort: ./.

12. Wurden die in der Praxis erkennbaren Schwächen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Gesetzentwurfes berücksichtigt und behoben?

Antwort: Die Ergänzung der Prüfung von Plänen und Programmen schließt eine wesentliche Lücke bei der Betrachtung von Umweltaspekten. Auch die notwendige zusammenfassende Erklärung stellt eine Erweiterung dar, die zusätzliche Transparenz gewährleistet. Durch die Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung, der verbindlichen Prüfung vernünftiger Alternativen und der neuen Einführung der Überwachung stehen wichtige Elemente neu zur Verfügung. Ein weiter bestehendes Manko aus Umweltsicht ist die fehlende rechtliche Verbindlichkeit der Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes (Vgl. Antwort 9 und 10). Weiterhin nicht berücksichtigt werden Umweltauswirkungen von Politiken. Hier ist in Zukunft sowohl bei der Richtlinie (Evaluierung 2006) als auch bei der nationalen Umsetzung weiterer Ergänzungsbedarf.

13. Wurden die Instrumente der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Strategischen Umweltprüfung ausreichend gekoppelt, um unnötige Doppelregelungen zu vermeiden?

Antwort: Der vorliegende Gesetzestext vermeidet durch seine Regelungen weitgehend Doppelprüfungen (s. auch Antwort 5 SPD und Bündnis 90/Die Grünen)

14. Ist mit einer zeitlichen Verzögerung der Planungsverfahren durch die neuen Regelungen zu rechnen?

Antwort: Bisherige internationale Erfahrungen zeigen, dass nicht mit wesentlichen Verzögerungen durch eine SUP zu rechnen ist (Hilding-Rydevik 2003). Entscheidend ist die frühzeitige Kopplung des SUP-Verfahrens (sog. integrierten SUP) in den Entscheidungsprozeß. Erfahrungen im Bereich der UVP weisen durchaus auch auf Möglichkeiten der Beschleunigung hin.

15. Ist es rechtlich zulässig, den Anhang eines Gesetzes, wie in § 3 Absatz 1a des Gesetzentwurfes vorgesehen, durch Rechtsverordnung zu ändern?

Antwort: ./.

16. Wie wurde der unbestimmte Begriff der „erheblichen Umweltauswirkung“ aus Artikel 3 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2001/42/EG im Gesetzentwurf konkretisiert? Ist diese Konkretisierung ausreichend?

Antwort: ./.

17. Ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Vorprüfung im Einzelfall dazu geeignet, voraussichtlich erhebliche Umwelteinwirkungen festzustellen?

Antwort: Ein entsprechendes Verfahren (Screening) eignet sich in der Regel um erhebliche Umwelteinwirkungen festzustellen. In § 14b Abs. 4 wird auf die entsprechende Kriterien zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall verwiesen. Die in Anlage 4 aufgeführten Kriterien setzen die Vorgaben der Richtlinie in Anhang 2 um. Diese sind

als Rahmenkriterien durchaus ausreichend bedürfen aber einer planspezifischen Anpassung in der Praxis.

18. Wie wird die Berücksichtigung bekannter Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 14 f Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes beurteilt?

Antwort: Die Formulierung der „bekannten Äußerungen der Öffentlichkeit“ erschließt sich nicht in Gänze. Es handelt sich hierbei um die Umsetzung des Artikels 6 der Richtlinie. Es wäre zur Formulierung des Untersuchungsrahmens von Vorteil, wenn nicht nur schriftlich vorliegende Stellungnahmen (dies steht hinter dem Begriff der bekannten Äußerungen) der Öffentlichkeit vorliegen würden, sondern auch die Möglichkeit der direkten Beteiligung.

19. Ist es sachdienlich, dass nach § 14 g das Gesetz selbst den Bewertungsmaßstab für die strategische Umweltprüfung festlegt und dieser sich nicht, wie der Untersuchungsrahmen auch, an den in § 14 f Absatz 2 genannten maßgeblichen Rechtsvorschriften orientiert?

Antwort: ./.

20. Wie wird die Beteiligung anderer betroffener Behörden nach § 14 f Absatz 4 des Gesetzentwurfes sowie die Möglichkeit der Hinzuziehung Sachverständiger und weiterer Dritter beurteilt?

Antwort: Der § 14 f Absatz 4 setzt die Richtlinie Artikel 5 Abs. 4 entsprechend um. Eine Modifikation zur Möglichkeit von Besprechungen und (!) Stellungnahme über die Absätze 1 (Erweiterung 1- 3), stärkt die wichtige Rolle des Scopings. Zugleich werden die Möglichkeiten zur Erlangung wesentlicher Informationen im Rahmen des Erörterungstermins gestärkt und tragen somit zu einer Verfahrensbeschleunigung bei.

21. Sind die Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung im Gesetzentwurf sinnvoll, wenn Unternehmer selbst noch nicht den genauen letztendlichen Umfang ihrer Vorhaben vorhersehen können?

Antwort: ./.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Setzt der SUP-Gesetzentwurf die Plan-UP-Richtlinie "1:1" um, und wenn nein, in welchen Bereichen geht der Gesetzentwurf über die zwingend erforderliche Umsetzung der EG-Richtlinie hinaus? Halten Sie die Umsetzung insoweit für sinnvoll und wie begründen Sie Ihre Auffassung?

Antwort: siehe Antwort 2 der Fraktion CDU/CSU

2. Sind die in Anlage 3 des SUP-Gesetzentwurfs als SUP-pflichtig aufgezählten Pläne und Programme zwingend auch nach Artikel 3 der Plan-UP-Richtlinie SUP-pflichtig, insbesondere
 - a) erfordert die Plan-UP-Richtlinie eine zwingende SUP-Pflicht für Abfallwirtschaftspläne auch für den Fall, daß diese keine Standortentscheidungen beinhalten und lediglich nachrichtlich die bestehenden Standorte darstellen, weil die Entsorgungssituation dauerhaft gesichert ist? Halten Sie insoweit den für eine strategische Umweltprüfung der Abfallwirtschaftspläne erforderlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand für gerechtfertigt?

Antwort: ./.

- b) ist die SUP-Pflicht für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach der Plan-UP-Richtlinie gefordert, und wenn nein, wie bewerten Sie dies speziell vor dem Hintergrund, daß es sich bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht um eine Planentscheidung sondern um eine rechtlich gebundene Entscheidung ohne planerische Gestaltungsfreiheit handelt, bei der die Festsetzung vom Vorhandensein gesetzlich definierter Gegebenheiten abhängt?

Antwort: ./.

- c) wie bewerten Sie die zwingende SUP-Pflicht für Landschaftsplanungen auch wenn diese selbst keine eigene Rechtswirkung entfalten, sondern nur in Rechtswirkung entfaltende Fachplanungen übernommen werden und dort die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und u.a. bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen sind (vgl. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG)?

Antwort: ./.

- d) wie bewerten Sie die SUP-Pflicht für forstliche Rahmenpläne, obwohl diese zum einen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten begründen und beispielsweise lediglich ein Fachgutachten darstellen und zum zweiten im Zuge der Novellierung des Bundeswaldgesetzes eine Streichung der Vorschrift vorgesehen beziehungsweise vom Bundesumwelt- und Bundeslandwirtschaftsministerium angekündigt ist?

Antwort: ./.

Legen die anderen EU-Mitgliedstaaten Art. 3 der Plan-UP-Richtlinie bzw. die Begriffe "Pläne und Programme" (Art. 2 lit. a der Plan-UP-Richtlinie) ebenso aus wie die Bundesregierung?

Antwort: Soweit vergleichbar, werden die Begriffe Pläne und Programme in der Anwendung ähnlich ausgelegt (Hilding-Rydevik 2003). Allerdings sind die Definitionen von Plänen und Programmen in der englischen Sprache abweichend, so dass in der Pla-

nungshierarchie dort Pläne den Programmen übergeordnet sind. Der tschechische Gesetzentwurf sieht eine Berücksichtigung von Politiken vor, wie sie auch im Kiev-Protokoll in der Präambel vorgesehen ist. Damit werden einerseits Definitionsfragen von vornherein ausgeschlossen, zum anderen die noch bestehenden Lücken zur frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Entscheidungsfindung geschlossen.

3. Ist es nach der Plan-UP-Richtlinie erforderlich, Pläne und Programme, die aus Umweltschutzgründen aufgestellt werden (z.B. Lärminderungspläne) ihrerseits wiederum einer SUP zu unterwerfen? Wenn nein, halten Sie insoweit eine Überprüfung dennoch für sinnvoll, z.B. mit dem Argument, daß dadurch Schutzplanungen optimiert werden können, oder teilen Sie die Einschätzung, daß eine Prüfungspflicht insoweit zu überflüssiger Bürokratie führen wird?

Antwort: ./.

4. Nutzt der Gesetzentwurf die Möglichkeiten zur Aufwandsminimierung (z.B. Abschichtung mit dem Ziel, Mehrfachprüfungen zu vermeiden; Integration verschiedener Umweltprüfungen und Verfahren; Zusammenfassung von Plänen in einem integrierten Plan auf Bundes-, Landes-, regionaler oder kommunaler Ebene) aus und wenn nein, wo besteht Spielraum zur weiteren Vereinfachung?

Antwort: Im Bereich der Verkehrswegeplanung wäre eine merkliche Vereinfachung im Rahmen der Aufstellung des BVWP durch die Stärkung der Bundeskompetenzen zu erlangen. Eine entsprechende integrierte verkehrsträgerübergreifende Netzplanung könnte das aufwendige Verfahren durch die Projekteinreichung der Länder ablösen und zugleich eine SUP integrieren. Grundlage hierfür wäre allerdings eine Entscheidung in der Föderalismusdebatte. (Darüber hinaus siehe Antworten 5 und 6 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und Antwort 13 der Fraktion der CDU/CSU.)

5. Wie bewerten Sie die Regelungen über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung? Halten Sie die Regelungen für geeignet, um die Verfahren insbesondere bei überregionalen Verfahren jeweils in angemessener Zeit mit angemessenem Aufwand durchführen zu können?

Antwort: Die Regelungen über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist mit den angeführten Einschränkungen auf die „betroffenen“ (siehe auch Antworten 3 und 4 der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen) als geeignet anzusehen. Allerdings sind die in § 14 i angeführten Fristen von mindestens einem Monat als zu kurz anzusehen. Da es sich bei Plänen und Programmen um in der Regel umfangreiches Material handelt. Die im § 19 b Abs. 2 Satz 3 explizite Erwähnung der Verwendungsmöglichkeiten von elektronischen Kommunikationsmitteln für die SUP bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene sind insbesondere für überregionale Pläne eine nützliche Option.

6. Wie bewerten Sie im Hinblick auf das Ziel eines möglichst effizienten und zügig durchgeführten SUP-Verfahrens die Regelung in diesem Gesetzentwurf im Vergleich zu der im Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) festgelegten Regelung? Wie bewerten Sie die Einschätzung, daß im EAG Bau eine im Vergleich zum SUPG-Entwurf unbürokratischere Regelung gefunden wurde?

Antwort: ./.

7. Ist das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften bei der SUP (§ 14e SUPG-E) so eindeutig geregelt, daß für die Rechtsanwender genügend Klarheit besteht und eine einheitliche Umsetzung des SUP-Rechts auf Länderebene durch die Ländergesetze und bei der Anwendung sichergestellt ist, und wenn nein, warum nicht?

Antwort: Durch die derzeitige z.T. fehlende Gesetzgebungskompetenz des Bundes entstehen unklare Zwischenregelungen zur Vermeidung von Umsetzungsdefiziten. Diese sind allerdings nicht dem Gesetzentwurf anzulasten, sondern bedürfen der Diskussion im Rahmen der Föderalismusreform. (Siehe auch Antwort 13 der Fraktion CDU/CSU)

8. Wie hoch schätzen Sie die Kosten, die durch Ausarbeitung, Annahme und Änderung der SUP-pflichtigen Pläne und Programme für den Bund, die Länder und die Kommunen entstehen werden?

Antwort: s. Antworten 7 und 8 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen und Antwort 7 der Fraktion der CDU/CSU

9. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, mittels Durchführung von SUP-Planspielen bei den unter die Gesetzesregelung fallenden Plänen und Programmen zusätzliche Erkenntnisse über Praktikabilität, Kosten- und Zeitaufwand sowie Vereinfachungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten zu gewinnen? Halten Sie die Durchführung von entsprechenden Planspielen für sinnvoll und würden Sie dies befürworten?

Antwort: Da mit der SUP Neuland in Deutschland betreten wird, ist zur zukünftigen Verfahrensbeschleunigung und Kostenminimierung als auch zur Akzeptanz des neuen Instruments eine Vielzahl von Maßnahmen sinnvoll und denkbar. Dazu zählt auch die Entwicklung von Planspielen, mit denen in vergleichbaren Situationen sehr gute Erfahrungen gewonnen wurden. Darüber hinaus wird eine entsprechende Informationsplattform, wie Sie von der Netherlands Commission for Environmental Impact Assessment (NCEIA) oder auch von der englischen Environment Agency angeboten wird für geeignet. Diese umfasst umfangreiches Informationsmaterial, Fallstudien und Leitlinien zu einer erfolgreichen Umsetzung. Darüber hinaus erscheinen weitere Forschungsvorhaben im Bereich der Methoden für Öffentlichkeitsbeteiligungen, Überwachungsmechanismen und Alternativenprüfungen in den verschiedenen Sektoren hilfreich für eine schnelle und praktikable Umsetzung.